

Statut der Universität Bern (Universitätsstatut; UniSt)

vom 7. Juni 2011 (Stand am 7. März 2023)

Der Senat der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)¹,

beschliesst:

Die Universität Bern, eine öffentlichrechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit, ist eine Stätte des freien wissenschaftlichen Dialogs, des gemeinsamen Bemühens von Lehrenden und Lernenden um wissenschaftliche Erkenntnis in ihrer ganzen Vielfalt der Objekte und Methoden und der kritischen Reflexion der Voraussetzungen, Folgen und Grenzen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens. Der Wissenschaft wie dem Gemeinwohl dienend, leistet sie Forschung und Lehre im Bewusstsein ihrer Verantwortung. Weltweit versteht sie sich als Partnerin sämtlicher Institutionen, die denselben Bestrebungen verpflichtet sind.

I. Kernaufgaben

Ausbildung der Studierenden

Art. 1 ¹ Die Universität bildet die Studierenden wissenschaftlich aus und bereitet sie auf die Tätigkeit in akademischen Berufen vor. Die Studierenden sollen befähigt werden, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen sowie nach ethischen Grundsätzen zu handeln.

² Die Lehre beruht auf dem internationalen Stand der Wissenschaft sowie eigener Forschung der Dozentinnen und Dozenten. Sie verfolgt, über die Vermittlung von Fachwissen hinaus, das Ziel, die Studierenden zu wissenschaftlichem Fragen und Denken sowie, durch Beteiligung an der Forschung, zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anzuleiten.

³ Zur wissenschaftlichen Ausbildung gehört auch die Pflege fächerübergreifender Gebiete und die Vorbereitung der Studierenden auf fächerübergreifendes Arbeiten.

⁴ Lernfreiheit besteht im Rahmen der Studienreglemente und Studienpläne.

Forschung

Art. 2 ¹ An der Universität wird Forschung in ihrer Gesamtheit, von der Grundlagenforschung bis zur angewandten Forschung, betrieben.

² Die Forscherinnen und Forscher beachten bei ihrer Arbeit die Würde des Menschen und der Natur. Sie bedenken die moralischen Implikationen ihrer Arbeit in eigener ethischer Verantwortung und berücksichtigen auch die einschlägigen wissenschaftsethischen Richtlinien.

¹ BSG 436.11.

- Nachwuchsförderung **Art. 3** ¹ Die Universität bildet den wissenschaftlichen Nachwuchs heran und fördert ihn. Die Förderung ist auf eine zukünftige Tätigkeit sowohl in der Lehre als auch in der Forschung ausgerichtet.
- ² Als wissenschaftlicher Nachwuchs gelten Inhaberinnen und Inhaber eines universitären Abschlusses, die eine wissenschaftliche Laufbahn anstreben.
- ³ Die Universität sieht besondere Förderungsmassnahmen und Förderungsprogramme für den wissenschaftlichen Nachwuchs vor. Sie bezeichnet eine Ständige Kommission, welche sich mit Fragen der Nachwuchsförderung befasst.
- ⁴ Die Fakultäten und deren Institute und Kliniken sowie die weiteren Organisationseinheiten unterstützen und fördern mit gezielten Massnahmen und angemessener Betreuung den wissenschaftlichen Nachwuchs und dessen wissenschaftliche Qualifizierung.
- Weiter- und Fortbildung **Art. 4** ¹ Die Weiter- und die Fortbildung sind Aufgaben von Universitätsleitung und Fakultäten.
- ² Die Weiter- und die Fortbildung werden durch die Fakultäten, Institute und Kliniken sowie die weiteren Organisationseinheiten getragen, die von der Weiterbildungskommission und dem Zentrum für universitäre Weiterbildung dabei unterstützt werden. Diese können auch eigene Weiterbildungsprogramme anbieten.
- ³ Die Angebote sind auf die Vermittlung von praxisrelevanten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden auszurichten und wo sinnvoll in Zusammenarbeit mit Dritten durchzuführen.
- ⁴ Der Senat erlässt ein Reglement über die Weiter- und Fortbildung.
- ⁵ Besondere Bestimmungen über die Weiter- und Fortbildung, namentlich solche der Medizinischen Fakultäten, bleiben vorbehalten.
- Wissens- und Innovationstransfer **Art. 5** ¹ Die Universität fördert den Wissens- und Innovationstransfer.
- ² Sie fördert namentlich den Abschluss und die Abwicklung von Forschungsk Kooperationen mit Partnern ausserhalb der Universität und die praktische Umsetzung von Forschungsergebnissen.
- Nachhaltige Entwicklung **Art. 6** Die Universität fördert nachhaltige Entwicklung namentlich in Lehre und Forschung und im Rahmen ihrer weiteren Tätigkeiten.
- Universitätsbibliothek **Art. 7** ¹ Die Universität führt eine Universitätsbibliothek.
- ² Diese ist verantwortlich für die Koordination des Bibliothekswesens.
- ³ Die Universitätsbibliothek ist Mitglied des schweizweiten Bibliothekverbundes Swiss Library Service Platform SLSP. Die in der Benutzerdatenbank der Universitätsbibliothek enthaltenen Daten können in der gemeinsamen Benutzerdatenbank der SLSP gespeichert und von allen der SLSP angeschlossenen Bibliotheken benutzt werden. *[Eingefügt am 08.12.2020]*

II. Grundsätze der Tätigkeit und der Aufgabenerfüllung

1. Mitwirkung und Mitbestimmung

Mitwirkung und Mitbestimmung

Art. 8 ¹ Die Universität gewährleistet Mitwirkung und Mitbestimmung im Rahmen der Bestimmungen dieses Statuts.

² Die Fakultäten sind in allen Gremien auf Ebene der Gesamtuniversität angemessen vertreten. Das Verfahren der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Fakultäten richtet sich nach den Fakultätsreglementen. Das zuständige universitäre Wahlorgan weicht nur aus triftigen Gründen vom Wahlvorschlag der Fakultäten ab.

³ Die Angehörigen der Universität haben grundsätzlich das Recht auf Mitwirkung und Mitbestimmung. Sie sind insbesondere im Senat, in den ständigen Kommissionen und in den Fakultätskollegien vertreten.

2. Gleichstellung von Frauen und Männern

Gleichstellung von Frauen und Männern

Art. 9 ¹ Die Universität setzt sich in allen Bereichen für die tatsächliche Gleichstellung und die Chancengleichheit von Frauen und Männern ein.

² Jegliche Diskriminierung aufgrund des Geschlechts ist unzulässig.

³ Die Universität trifft Massnahmen zur Förderung von an der Universität angestellten oder studierenden Frauen.

⁴ Der Förderung dienen insbesondere

- a Massnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils auf allen Stufen der Universität,
- b Massnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Familie und Studium,
- c spezielle Massnahmen zur Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses.

⁵ Der Senat erlässt ein Reglement über die Gleichstellung von Frauen und Männern.

3. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Grundsatz

Art. 10 ¹ Die Universität überprüft regelmässig die Qualität von Lehre, Forschung und Dienstleistung. Zweck der Evaluation ist die Qualitätssicherung und die Qualitätsverbesserung der Aufgabenerfüllung.

² Masstab der Qualitätssicherung und -entwicklung bilden die in den Leistungsaufträgen festgelegten Aufgaben der Universität, der Fakultäten und ihrer Institute, Kliniken und der weiteren Organisationseinheiten.

³ Der Senat erlässt ein Reglement betreffend Qualitätssicherung und -entwicklung.

Zuständigkeiten und Durchführung

Art. 11 ¹ Die Universitätsleitung ist verantwortlich für die Entwicklung und Auswahl der Evaluationsmethoden, für die Begleitung und Auswertung der Evaluationen sowie für die Durchführung von Evaluationen auf Ebene der Gesamtuniversität. Sie arbeitet zu diesem Zweck mit den Fakultäten und gegebenenfalls weiteren Organisationseinheiten in fachlicher und technischer Hinsicht zusammen. Ihr steht die Kommission für Qualitätssicherung und

Qualitätsentwicklung (Ständige Kommission) als beratendes Organ zur Seite.

² Die Fakultäten und gegebenenfalls weiteren Organisationseinheiten sind für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung auf ihrer Ebene verantwortlich. Sie können, neben den vorgeschriebenen, zusätzlich eigene Evaluationen durchführen.

³ Die Ergebnisse der Evaluationen werden in Berichten zuhanden der Universitätsleitung festgehalten. Die Fakultäten und gegebenenfalls weiteren Organisationseinheiten orientieren die Universitätsleitung über die Massnahmen, die sie gestützt auf die Evaluationsergebnisse treffen.

⁴ Die Universitätsleitung wertet die Ergebnisse der Evaluationen aus und erstattet dem Senat Bericht. Sie trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeit Massnahmen oder stellt dem Senat oder der zuständigen Behörde entsprechend Antrag.

4. Zusammenarbeit mit Dritten

Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Art. 12 ¹ Die Universität arbeitet mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie mit weiteren Institutionen zusammen.

² Diese Zusammenarbeit wird in der Regel über Leistungsverträge geregelt.

³ Bei der Gestaltung und Durchführung von Leistungsvereinbarungen mit Universitätsspitalern und anderen Institutionen des Gesundheitswesens sorgt die Universitätsleitung dafür, dass die Interessen der Universität, insbesondere hinsichtlich Lehre und Forschung, gebührend berücksichtigt werden.

Fachspezifische Zusammenarbeit mit Dritten

Art. 13 ¹ Die fachspezifische Zusammenarbeit der Universität mit Dritten ist grundsätzlich Sache der Fakultäten, der Institute und Kliniken sowie der weiteren Organisationseinheiten gemäss Artikel 46 bis 48.

² Diese orientieren die Universitätsleitung regelmässig über ihre Zusammenarbeit.

³ Die Universitätsleitung unterstützt die Fakultäten, die Institute und Kliniken sowie die weiteren Organisationseinheiten bei der Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber Dritten.

Fächerübergreifender Dialog und Zusammenarbeit zwischen Universität und Gesellschaft

Art. 14 ¹ Die Universität fördert den fächerübergreifenden Dialog und die Zusammenarbeit mit anderen Bereichen der Gesellschaft. Zu diesem Zweck verfügt sie namentlich über das Collegium generale sowie über das Forum für Universität und Gesellschaft.

² Das Collegium generale führt fächerübergreifende und allgemeinbildende Veranstaltungen für die Angehörigen der Universität und für eine breitere Öffentlichkeit durch.

³ Das Forum für Universität und Gesellschaft stellt sich wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Fragen mit dem Ziel eines wechselseitigen Austausches und der Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses von Gesellschaft und Universität. Es führt zu diesem Zweck fächerübergreifende Projekte durch.

⁴ Das Collegium generale und das Forum für Universität und Gesellschaft stimmen ihre Tätigkeiten miteinander ab. Die Fakultäten und die weiteren Organisationseinheiten sind gehalten, bei der Planung und Durchführung von

Veranstaltungen und Projekten des Collegium generale und des Forums für Universität und Gesellschaft mitzuwirken. Der Senat regelt das Nähere in Reglementen.

⁵ Die Universität unterstützt die Tätigkeit der Stiftung Seniorenuniversität und arbeitet mit dieser zusammen.

Pflege der Beziehungen zu den Alumni und Alumnae

Art. 15 ¹ Die Universität pflegt die Beziehungen zu ihren Alumni und Alumnae.

² Zu diesem Zweck fördert sie die Entwicklung eines Netzwerks mit ihren Absolventinnen und Absolventen.

³ Die Daten der Alumni und Alumnae werden in einer Datenbank verwaltet.

5. Körperschaften und Stiftungen

Körperschaften und Stiftungen

Art. 16 ¹ Die Universität kann im Rahmen ihrer Aufgaben Körperschaften und Stiftungen des privaten oder des öffentlichen Rechts gründen oder sich an solchen beteiligen.

² Über die Gründung von Körperschaften und Stiftungen und die Beteiligung an solchen beschliesst der Senat. In Fällen, in denen die Gründung oder die Beteiligung nicht von erheblicher Bedeutung für die gesamte Universität ist und die finanziellen Implikationen gering sind, ist die Universitätsleitung zuständig.

6. Koordination

Koordination

Art. 17 ¹ Lehre, Forschung und Dienstleistung sind zur Gewinnung von Synergieeffekten und zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten aufeinander abzustimmen.

² Die Verantwortung für die Koordination liegt bei der Universitätsleitung. Über interfakultäre Projekte orientieren die Verantwortlichen die Universitätsleitung.

³ Die Universitätsleitung koordiniert im Rahmen ihrer Zuständigkeit namentlich die internationalen Beziehungen und sorgt für angemessene Information und Beratung der Forschenden und Studierenden betreffend die Teilnahme an internationalen Forschungs- und Bildungsprogrammen.

7. Information

Information

Art. 18 ¹ Die Universität informiert regelmässig nach innen und nach aussen.

² Die Universitätsleitung sorgt insbesondere für die Information der Universitätsangehörigen und der Öffentlichkeit über Angelegenheiten von gesamtuniversitärer Bedeutung und in universitäts- und hochschulpolitischen Belangen.

³ Die Fakultäten und weiteren Organisationseinheiten können die Universitätsangehörigen und die Öffentlichkeit selbständig über ihre Tätigkeit in den Bereichen Forschung und Lehre informieren. Bei Fragen von universitärer Bedeutung tun sie dies in Zusammenarbeit mit der Universitätsleitung.

8. Digitale Anwendungen *[Eingefügt am 07.03.2023]*

Digitale Anwendungen

Art. 18a *[Eingefügt am 07.03.2023]* ¹ Die Universität erfüllt ihre Aufgaben, namentlich in der Lehre, unter anforderungsgerechter Nutzung geeigneter digitaler Anwendungen.

² Lehrinhalte werden nach Möglichkeit in geeigneter Weise digital zur Verfügung gestellt. Aus wichtigen Gründen kann dies angeordnet werden.

³ Digitale Anwendungen können für Leistungskontrollen eingesetzt werden.

III. Organisation

1. Gesamtuniversität

1.1 Senat

Stellung, Zusammensetzung

Art. 19 ¹ Der Senat ist das oberste rechtsetzende Organ der Universität und unterstützt die Universitätsleitung bei der Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates.

² Dem Senat gehören an

a die Rektorin oder der Rektor,

b die Dekaninnen oder Dekane,

c je eine weitere Delegierte oder ein weiterer Delegierter der grossen Fakultäten,

d eine Delegierte oder ein Delegierter der Einheiten gemäss Artikel 47 und 48,

e vier Delegierte der Studentinnen und Studenten, wobei pro Fakultät nur eine Person Einsitz nimmt,

f je zwei Delegierte der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben *c* bis *e* UniG und der Assistentinnen und Assistenten,

g zwei Vertreterinnen oder Vertreter des technisch-administrativen Personals mit beratender Stimme.

³ Kleine Fakultäten können anstelle der Dekanin oder des Dekans eine andere Delegierte oder einen anderen Delegierten in den Senat entsenden.

⁴ Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz im Senat. Der Senat wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

⁵ Die übrigen Mitglieder der Universitätsleitung und die Generalsekretärin oder der Generalsekretär nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Wahlverfahren

Art. 20 ¹ Das Verfahren der Senatswahlen richtet sich für die Fakultätsdelegierten nach den Fakultätsreglementen, für die Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben *c* bis *e* UniG und für die Assistentinnen und Assistenten nach den jeweiligen Statuten der vom Senat für massgeblich erklärten Vereinigungen und für die Studierenden nach den Statuten der Vereinigung der Studierenden.

² Die Universitätsleitung regelt das Wahlverfahren für die Delegierten gemäss Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben *d* und *g*. Sie bezeichnet die Einheiten,

aus deren Mitte eine Delegierte oder ein Delegierter gemäss Buchstabe d entsandt werden kann.

³ Diejenigen Mitglieder des Senats, die diesem nicht von Amtes wegen angehören, werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Zuständigkeiten

Art. 21 ¹ Der Senat

- a* erlässt das Universitätsstatut,
- b* erlässt die gesamtuniversitären Reglemente, namentlich über die Finanzen,
- c* erlässt das Leitbild,
- d* genehmigt die Weiterbildungsreglemente der Fakultäten, der Weiterbildungskommission und weiterer Organisationseinheiten,
- e* genehmigt die Fakultätsreglemente,
- f* genehmigt den Mehrjahresplan der Universität,
- g* nimmt Stellung zum Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität,
- h* genehmigt den Geschäftsbericht,
- i* nimmt Kenntnis von den weiteren Berichten gemäss Artikel 60 UniG,
- k* nimmt Stellung zu Fragen von gesamtuniversitärer Bedeutung,
- l* wirkt bei der Wahl oder Anstellung der Mitglieder der Universitätsleitung mit,
- m* wählt die Mitglieder der ständigen Kommissionen und genehmigt deren Geschäftsordnungen,
- n* wählt die Delegierten in wissenschafts- und hochschulpolitische Gremien,
- o* genehmigt die Statuten der Vereinigung der Studierenden,
- p* verleiht die Honorarprofessur,
- q* schafft weitere Titel,
- r* entzieht Titel.

² Er erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch die Universitätsgesetzgebung übertragen sind.

³ Der Senat kann der Universitätsleitung Aufträge erteilen.

⁴ Der Senat kann Ausschüsse bilden.

Arbeitsweise

Art. 22 ¹ Der Senat tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Rektorin oder der Rektor, jede Fakultät, die Vereinigung der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben c bis f UniG, die Vereinigung der Assistentinnen und Assistenten, die Vereinigung der Studierenden oder fünf Mitglieder des Senats können jederzeit eine Senatssitzung verlangen.

² Jedes Mitglied des Senats hat eine Stimme. Die Rektorin oder der Rektor hat den Stichentscheid.

³ Der Senat kann die Teilnahme von Nichtmitgliedern an seinen Sitzungen beschliessen. Nichtmitgliedern steht kein Stimmrecht zu.

⁴ Die Senatssitzungen sind nicht öffentlich. Der Senat kann im Einzelfall beschliessen, Sitzungen oder Sitzungsabschnitte der Universitätsöffentlichkeit zugänglich zu machen.

⁵ Der Senat regelt das Weitere in der Geschäftsordnung.

Ehrensensatorinnen
und Ehrensensatoren

Art. 22a *[Eingefügt am 15.04.2014]* ¹ Der Senat kann Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich um die Universität in ausserordentlichem Masse verdient gemacht haben, die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators verleihen.

² Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teil.

1.2 Universitätsleitung

Zusammensetzung
und Organisation

Art. 23 ¹ Die Universitätsleitung besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus

- a der Rektorin oder dem Rektor,
- b den Vizerektorinnen oder Vizerektoren,
- c und der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor.

² Die Rektorin oder der Rektor erlässt eine Geschäftsordnung und regelt die Organisation der Universitätsleitung im Einzelnen, insbesondere

- a die Arbeitsweise der Universitätsleitung,
- b die Zuordnung der Geschäftsbereiche und Aufgaben,
- c die Kompetenzen der Mitglieder der Universitätsleitung,
- d die Delegation der Mitglieder der Universitätsleitung in die Kommissionen,
- e den Aufbau der zentralen Verwaltung,
- f die Unterschriftsberechtigungen,
- g die Information nach innen und aussen.

Zuständigkeiten der
Universitätsleitung

Art. 24 ¹ Die Universitätsleitung erfüllt die ihr durch die Universitätsgesetzgebung, namentlich durch Artikel 39 Absatz 1 UniG übertragenen Aufgaben.

² Sie

- a setzt den Leistungsauftrag des Regierungsrates in Zusammenarbeit mit den Fakultäten um,
- b schliesst mit den Fakultäten Leistungsvereinbarungen gestützt auf den Leistungsauftrag des Regierungsrates ab,
- c koordiniert Lehre, Forschung und Dienstleistung,
- d koordiniert die Zusammenarbeit der Universität mit anderen Hochschulen und weiteren Institutionen,
- e schliesst Vereinbarungen und Verträge mit Dritten in Absprache mit den betroffenen Organisationseinheiten ab,
- f vertritt die Universität in nationalen und internationalen Gremien,
- g bereitet die Geschäfte des Senats vor und vollzieht dessen Beschlüsse,
- h ist verantwortlich für die Kontakte zwischen den Organisationseinheiten der Universität und der Bildungs- und Kulturdirektion, *[Fassung vom 07.03.2023]*

- i* übt die administrative und rechtliche Aufsicht über alle Organisationseinheiten der Universität aus unter Wahrung der Wissenschaftsfreiheit und des Selbstverwaltungsrechts der Fakultäten im Rahmen der Universitätsgesetzgebung,
- k* genehmigt die Strukturberichte,
- l* beschliesst über die Schaffung, Veränderung und Aufhebung von Stellen,
- m* stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an,
- n* beschliesst über die Organisation, soweit das UniG nicht andere Zuständigkeiten vorsieht,
- o* führt den Finanzhaushalt der Universität,
- p* verabschiedet das Jahresbudget,
- q* beschliesst den Mehrjahresplan der Universität,
- r* beschliesst den Geschäftsbericht und die weiteren Berichte gemäss Artikel 60 UniG,
- s* ist verantwortlich für die Evaluation der universitären Leistungen,
- t* bewilligt auf Antrag der Dekanate die Gesuche von Dozentinnen und Dozenten betreffend die Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben,
- u* verabschiedet die Studien- und Promotionsreglemente zuhanden der Bildungs- und Kulturdirektion und genehmigt die Habilitationsreglemente sowie die Studienpläne, [Fassung vom 07.03.2023]
- v* stellt ein fächerübergreifendes Lehrangebot sicher,
- w* erteilt die Lehrbefugnis und verleiht Titel, soweit die Universitätsgesetzgebung dies vorsieht,
- x* beschliesst über die Zulassung zum Studium,
- y* erfüllt die weiteren, ihr durch die Universitätsgesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Zuständigkeiten der
Rektorin oder des
Rektors

Art. 25 ¹ Die Rektorin oder der Rektor

- a* führt den Vorsitz im Senat,
- b* steht der Universitätsleitung vor,
- c* sorgt dafür, dass die Aufgaben des Senats und der Universitätsleitung zeitgerecht, zweckmässig und koordiniert aufgenommen und abgeschlossen werden,
- d* führt die Ernennungsverhandlungen mit den Kandidatinnen und Kandidaten für ordentliche und ausserordentliche Professuren im Einvernehmen mit den Fakultäten oder gegebenenfalls weiteren Organisationseinheiten; sie oder er kann diese Aufgabe fallweise an Vizerektorinnen oder Vizerektoren delegieren,
- e* erfüllt die weiteren, ihr oder ihm durch die Universitätsgesetzgebung und die Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.

² Sie oder er ist für alle gesamtuniversitären Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

Vertretung der Uni-
versität gegen aus-
sen

Art. 26 ¹ Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Universität gegen aussen.

² Sie oder er oder ein anderes, in der Geschäftsordnung über die Universitätsleitung ermächtigtes Mitglied der Universitätsleitung schliesst namens der

Universität Verträge und andere Vereinbarungen, namentlich Leistungsvereinbarungen, mit Dritten ab.

Vizerektorinnen oder
Vizerektoren

Art. 27 ¹ Die Vizerektorinnen oder Vizerektoren beraten, unterstützen und entlasten die Rektorin oder den Rektor bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben.

² Sie übernehmen die Stellvertretung der Rektorin oder des Rektors und sind befugt, gegen aussen im Namen der Universität aufzutreten.

³ Sie übernehmen Geschäftsbereiche, führen den Vorsitz in den Fachkommissionen der Universitätsleitung und erfüllen weitere, ihnen durch die Universitätsgesetzgebung oder die Geschäftsordnung übertragene Aufgaben.

Verwaltungsdirektorin
oder Verwaltungsdirektor
und Generalsekretärin oder
Generalsekretär

Art. 28 ¹ Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor leitet die Verwaltungsdirektion und erfüllt die ihr oder ihm durch die Geschäftsordnung oder die Rektorin oder den Rektor zugewiesenen Aufgaben. Im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens kommt ihr oder ihm die Verfügungsbefugnis zu. *[Fassung vom 29.05.2018]*

² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär leitet das Generalsekretariat und erfüllt die ihr oder ihm durch die Geschäftsordnung oder die Rektorin oder den Rektor zugewiesenen Aufgaben. *[Fassung vom 29.05.2018]*

1.3 Kommissionen

1.3.1 Ständige Kommissionen

Arten

Art. 29 ¹ Es bestehen die folgenden Ständigen Kommissionen:

a Kommissionen mit gesamtuniversitären Aufgaben:

1. Weiterbildungskommission,
2. Collegium generale.

b Fachkommissionen der Universitätsleitung:

1. Finanz- und Planungskommission,
2. Kommission für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung,
3. Kommission für die Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses,
4. Kommission für Nachhaltigkeit, *[Eingefügt am 17.04.2012]*
5. Forschungskommission, *[Eingefügt am 26.05.2020]*
6. Digitalisierungskommission. *[Eingefügt am 26.04.2022]*

c Kommissionen der Zentralen Dienste:

1. Archivkommission,
2. Kommission für Internationale Beziehungen,
3. Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern an der Universität Bern,
4. aufgehoben, *[Aufgehoben am 26.04.2022]*
5. Zentrale Bibliothekskommission der Universität (ZEBU).

² Die Sitzungen der Ständigen Kommissionen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

Zusammensetzung

Art. 30 ¹ Die Ständigen Kommissionen bestehen aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens zehn, jedoch höchstens 24 weiteren, auf vier Jahre gewählten Mitgliedern. Wiederwahl ist möglich.

² In der Regel führen Mitglieder der Universitätsleitung den Vorsitz in den Fachkommissionen und den Kommissionen der Zentralen Dienste.

³ Die Kommissionsreglemente können vorsehen, dass auch Personen, die nicht der Universität angehören, als Kommissionsmitglieder wählbar sind.

⁴ Die Bildungs- und Kulturdirektorin oder der Bildungs- und Kulturdirektor des Kantons Bern hat das Recht, in die vom Senat bezeichneten Kommissionen je eine Delegierte oder einen Delegierten mit beratender Stimme zu entsenden. *[Fassung vom 07.03.2023]*

Zuständigkeiten
1. Allgemeines

Art. 31 ¹ Die Ständigen Kommissionen

- a bereiten die ihnen übertragenen Geschäfte zuhanden der zuständigen Organe vor,
- b erarbeiten selbständig Anregungen und Vorschläge zur Lösung von Problemen innerhalb ihres Geschäftsbereichs,
- c erstatten den zuständigen Organen regelmässig Bericht über ihre Tätigkeit,
- d üben die fachliche Aufsicht über ihnen allenfalls zugeordnete Organisationseinheiten aus,
- e erfüllen weitere, ihnen von den zuständigen Organen übertragene Aufgaben.

² Sie stellen der Universitätsleitung Antrag. Minderheitsmeinungen sind angemessen zu berücksichtigen und der Universitätsleitung gegebenenfalls als Anträge der Kommissionsminderheit zu unterbreiten.

³ Das Weitere regeln die Kommissionsreglemente.

2. insbesondere der
Weiterbildungskommission

Art. 32 ¹ Die Weiterbildungskommission (WBK)

- a legt die Rahmenbedingungen fest und ist zuständig für die Koordination und die Sicherstellung der Qualität der Weiterbildung auf der Ebene der Gesamtuniversität,
- b übt die fachliche Aufsicht über das Zentrum für universitäre Weiterbildung (ZUW) aus,
- c erlässt die Reglemente der Weiterbildungsstudiengänge des ZUW und genehmigt deren Studienpläne,
- d erfüllt weitere, ihr von der Universitätsleitung übertragene Aufgaben.

² Der WBK fachlich zugeordnet ist das ZUW. Dieses

- a unterstützt und begleitet die Fakultäten, Institute und weiteren Organisationseinheiten bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Weiterbildungsprogramme,
- b nimmt weiterbildungsrelevante Forschungs-, Lehr- und Beratungsaufgaben wahr und führt selbst Weiterbildungsveranstaltungen durch,
- c ist administrativ dem Rektorat angegliedert,
- d erfüllt den ihm von der Universitätsleitung mit den zugewiesenen Mitteln erteilten Leistungsauftrag.

3. insbesondere der
Finanz- und Pla-
nungskommission

Art. 33 ¹ Die Universitätsleitung orientiert die Finanz- und Planungskommission regelmässig über die Verwendung der Mittel, insbesondere über die Zuweisung der Personal- und Sachmittel an die Organisationseinheiten.

² Alle wichtigen Beschlüsse der Universitätsleitung über die Verwendung der Mittel erfolgen nach Konsultation der Finanz- und Planungskommission.

³ Der Finanz- und Planungskommission wird jederzeit Einblick in alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Akten gewährt.

4. insbesondere der
Kommission für die
Gleichstellung von
Frauen und Männern

Art. 34 ¹ Die Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern

a berät und unterstützt die Universitätsleitung und die Fakultäten sowie die anderen Organisationseinheiten in Zusammenarbeit mit der Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Aufgabe, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern im universitären Bereich zu verwirklichen,

b übt die fachliche Aufsicht über die Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern aus und unterstützt diese.

² Die Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern kann mit einer Vertretung in den Gremien mitwirken, die personelle oder andere, die Gleichstellung von Frau und Mann betreffende Entscheidungen vorbereiten oder treffen.

³ Die universitären Organe stellen der Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen zur Verfügung.

1.3.2 Spezialkommissionen

Art. 35 ¹ Die Universitätsleitung kann Spezialkommissionen zur Vorbereitung von Geschäften einsetzen, die keiner Ständigen Kommission übertragen sind.

² Die Spezialkommissionen bestehen aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens fünf, in der Regel höchstens zwölf weiteren, auf höchstens vier Jahre gewählten Mitgliedern. Wiederwahl ist möglich.

³ Die Universitätsleitung informiert den Senat über die Einsetzung von Spezialkommissionen.

⁴ Die Sitzungen der Spezialkommissionen sind nicht öffentlich.

1.3.3 Rekurskommission

Art. 36 ¹ Die Rekurskommission

a entscheidet im Rahmen von Gesetz und Verordnung über Beschwerden gegen Verfügungen universitärer Organe,

b führt die Untersuchung bei Verfahren auf Entziehung eines akademischen Titels und stellt dem Senat Antrag, soweit nicht die oder der Integritätsbeauftragte der Universität hierfür zuständig ist,

c entscheidet im Streitfall über Gesuche Dritter an die Universität und ihre Organisationseinheiten um Auskunftserteilung.

² Die Zusammensetzung der Rekurskommission ist in der Verordnung über die Universität vom 27. Mai 1998 (UniV)² geregelt.

1.4 Besondere Funktionen

Ombudsstelle
[Fassung vom
07.03.2023]

Art. 37 [Fassung vom 07.03.2023] ¹ An der Universität besteht eine Ombudsstelle. An dieser wirken zwei Ombudspersonen.

² Die Ombudspersonen behandeln Beanstandungen, die sich aus Arbeitsverhältnissen ergeben und vermitteln bei die akademische Karriere betreffenden Problemen und Konflikten.

³ Sie werden vom Senat gewählt und haben eine unabhängige Stellung.

⁴ Das Weitere regelt ein Reglement des Senats.

Integritätsbeauftragte
[Fassung vom
07.03.2023]

Art. 38 ¹ Der Senat wählt in der Regel zwei Personen, welche als Integritätsbeauftragte fungieren. Diese Personen haben eine unabhängige Stellung. [Fassung vom 07.03.2023]

² Die Integritätsbeauftragten sind zuständig für die Behandlung von Meldungen von Verstößen gegen die wissenschaftliche Integrität. Sie sind Ansprechpersonen für alle Universitätsangehörigen in Belangen der wissenschaftlichen Integrität. [Fassung vom 07.03.2023]

³ Das Weitere regelt ein Reglement des Senats.

2. Fakultäten

Organisation und
Selbstverwaltung

Art. 39 ¹ Die Fakultäten bilden die organisatorischen Grundeinheiten der Universität. Ihnen steht im Rahmen der Universitätsgesetzgebung das Selbstverwaltungsrecht zu.

² Die Fakultäten gliedern sich in Institute respektive Kliniken sowie eventuell andere Organisationseinheiten. Diese können für die bessere Erfüllung ihrer Aufgaben zu Departementen zusammengefasst werden. Die Fakultätsreglemente regeln deren Stellung und Aufgaben.

³ Die Fakultätsreglemente können die Bildung von Kommissionen und Ständigen Ausschüssen vorsehen.

⁴ Die Beschlussfassung über Fakultätsgeschäfte kann unter Vorbehalt von Artikel 44 Absatz 1 UniG an Ständige Ausschüsse delegiert werden. Ständige Ausschüsse, die abschliessend Fakultätsgeschäfte behandeln, sind Organe der Universität.

Zuständigkeiten

Art. 40 ¹ Die Fakultäten erfüllen die ihnen von der Universitätsgesetzgebung, vom Senat und von der Universitätsleitung übertragenen Aufgaben. Den Fakultäten werden dabei alle Aufgaben übertragen, die nicht zweckmässiger durch ein anderes universitäres Organ erfüllt werden können (Subsidiaritätsprinzip).

² Sie sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit namentlich verantwortlich für
a die Sicherstellung der Qualität von Forschung, Lehre und Dienstleistung,

² BSG 436.111.1.

- b* die Bereitstellung des für die fakultären Studiengänge notwendigen Fächerangebots,
- c* die Vorbereitung von Strukturberichten zuhanden der Universitätsleitung,
- d* die Vorbereitung des Ernennungsantrages zuhanden der Universitätsleitung für die Besetzung ordentlicher Professuren,
- e* die Durchführung der Planung,
- f* die Genehmigung der Leistungsaufträge der Organisationseinheiten zuhanden der Universitätsleitung,
- g* die Verteilung und Bewirtschaftung der ihnen zugeteilten Mittel nach Massgabe der Leistungsaufträge und Leistungsnachweise der Organisationseinheiten,
- h* die Koordination der von ihren Mitgliedern erbrachten Forschung, Lehre und Dienstleistung,
- i* die Förderung ihres wissenschaftlichen Nachwuchses,
- k* die Umsetzung der Leistungsvereinbarung mit der Universitätsleitung.

Zusammensetzung der Fakultätskollegien, der Ständigen Ausschüsse und der Departementskonferenzen

Art. 41 ¹ Den Fakultätskollegien gehören alle ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben *c* bis *e* UniG, der Assistentinnen und Assistenten und der Studierenden an.

² Den Fakultätskollegien können überdies weitere Personen angehören. Die Zahl der weiteren Mitglieder darf einen Zehntel aller Mitglieder des Fakultätskollegiums nicht übersteigen.

³ Die Zusammensetzung der Ständigen Ausschüsse und der Departementskonferenzen richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften über die Zusammensetzung der Fakultätskollegien.

Fakultätsreglemente

Art. 42 Die Fakultätsreglemente enthalten mindestens Bestimmungen über

- a* die Geschäftsordnung des Fakultätskollegiums,
- b* die Vertretung der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben *c* bis *e* UniG im Fakultätskollegium,
- c* den allfälligen Kreis weiterer Mitglieder des Fakultätskollegiums,
- d* die allfällige Bildung von Departementen und deren Stellung und Aufgaben,
- e* die allfällige Bildung von Ständigen Ausschüssen und deren Aufgaben,
- f* die allfällige Bildung von Kommissionen, deren Zusammensetzung und Aufgaben,
- g* die Entlastung der Dekaninnen und Dekane.

Studienreglemente

Art. 43 ¹ Die Fakultäten und gegebenenfalls die weiteren Organisationseinheiten erlassen Studienreglemente sowie Weiterbildungsreglemente.

² Der Inhalt der Studienreglemente richtet sich nach der UniV.

³ Die Studienzeitsbeschränkung richtet sich nach der UniV.

Studienpläne

Art. 44 ¹ Die Fakultäten und gegebenenfalls die weiteren Organisationseinheiten erlassen Studienpläne. Diese sind nach Möglichkeit so aufeinander abzustimmen, dass Überschneidungen vermieden werden.

² Die Fakultäten genehmigen die Studienpläne ihrer Weiterbildungsstudiengänge.

³ Die Fakultäten stimmen ihr Lehrangebot auch mit demjenigen anderer Fakultäten und weiterer Organisationseinheiten ab, soweit interfakultäre Studiengänge vorgesehen sind.

Habitationsreglemente

Art. 45 Die Fakultäten erlassen reglementarische Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Habilitation.

3. Weitere Organisationseinheiten

Allgemeines

Art. 46 ¹ Zur Erfüllung von interdisziplinären Aufgaben in Lehre, Forschung und Dienstleistung, zur Bildung von besonderen Schwerpunkten und zur Profilierung der Universität können die Universitätsleitung und die Fakultäten weitere Organisationseinheiten bilden.

² Die Schaffung solcher Organisationseinheiten durch eine oder mehrere Fakultäten unterliegt der Genehmigung durch die Universitätsleitung.

Interfakultäre, gesamtuniversitäre und eigenständige Einheiten

Art. 47 ¹ Interfakultäre Einheiten werden durch übereinstimmenden Beschluss der beteiligten Fakultäten, gesamtuniversitäre Einheiten durch die Universitätsleitung geschaffen. Für besondere Aufgaben ausserhalb von Forschung und Lehre kann die Universitätsleitung zudem eigenständige Einheiten bilden.

² Die Organisationsreglemente für diese Einheiten regeln die Organe und die Zuständigkeiten, namentlich die Befugnis zum Erlass von Reglementen und zur Verleihung von Titeln. Die durch die beteiligten Fakultäten erlassenen Organisationsreglemente unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung.

³ Dem Senat wird vor Schaffung solcher Einheiten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

⁴ Wissenschaftlich tätige Einheiten mit einem Auftrag in Lehre und Forschung sind einem Institut gleichgestellt.

Einheiten in Bereichen von strategischer Bedeutung

Art. 48 ¹ Die Universitätsleitung kann in Bereichen von strategischer Bedeutung besondere Einheiten bilden.

² Die Einheiten in Bereichen von strategischer Bedeutung erhalten einen Leistungsauftrag der Universitätsleitung und sind administrativ einer Fakultät zugeordnet. Die Universitätsleitung regelt die Bezeichnung solcher Einheiten.

³ Dem Senat wird vor Schaffung solcher Einheiten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Universitätsangehörige

1. Vereinigung der Studierenden (SUB)

Zugehörigkeit und Austritt

Art. 49 ¹ Die immatrikulierten Studierenden bilden die Vereinigung der Studierenden an der Universität Bern (SUB). Die SUB ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Der Austritt aus der SUB ist jeweils auf den Beginn eines Semesters möglich. Wer austreten will, hat ein schriftliches Austrittsbegehren innerhalb der Anmeldefrist an die Universitätsleitung zu richten.

³ Die Universitätsleitung teilt der SUB nach Ablauf der Austrittsfrist mit, welche Studierenden frist- und formgerecht aus der SUB ausgetreten sind.

Organisation und Aufgaben

Art. 50 ¹ Die SUB gibt sich Statuten. Diese unterliegen der Genehmigung durch den Senat.

² Die SUB nimmt die ihr durch die Universitätsgesetzgebung übertragenen Aufgaben wahr, namentlich das Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrecht der Studierenden. Sie ist dabei parteipolitisch und konfessionell neutral.

³ Die SUB bietet Dienstleistungen für Studierende an. Insbesondere betreibt sie eine Rechts- und Sozialberatung sowie eine Wohn- und Stellenvermittlung für Studierende. Diese Dienstleistungen sind für Mitglieder der SUB gratis. Nichtmitglieder bezahlen eine Benützungsgebühr.

Finanzierung

Art. 51 Die Universität erhebt von den Mitgliedern der SUB eine Gebühr zur Finanzierung der SUB.

2. Mitwirkung und Mitbestimmung der Universitätsangehörigen

Wahlrecht, Stellvertretung und Amtsgeheimnis

Art. 52 ¹ Für Wahlen von Mitgliedern universitärer Gremien ist Gleichheit in aktiver und passiver Wahlberechtigung gewährleistet.

² Die Geschäftsordnung des Senats und die Reglemente der Fakultäten, der weiteren Organisationseinheiten sowie der gesamtuniversitären Kommissionen können vorsehen, dass mit der Wahl der Mitglieder auch eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt wird, der oder die an Stelle des Mitgliedes mit Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen kann.

³ Über die Sitzungen aller universitären Gremien haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Amtsgeheimnis zu wahren.

⁴ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben das Recht, die Organisationseinheiten oder Vereinigungen, die sie vertreten, über die von den Gremien getroffenen Beschlüsse und den Gang der Verhandlungen zu orientieren, soweit keine Tatsachen betroffen sind, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen oder zum Schutz der Persönlichkeit vertraulich zu behandeln sind.

Anhörungsrecht bei besonderem Interesse

Art. 53 ¹ Wenn in einem universitären Gremium über grundlegende Strukturveränderungen einer universitären Organisationseinheit beraten wird, steht Vertreterinnen oder Vertretern dieser Organisationseinheit das Anhörungsrecht zu.

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind von den universitären Gremien vorgängig anzuhören, soweit diese Entscheidungen treffen oder vorbereiten, die für sie von besonderem Interesse sind.

Vertretung der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben c bis e UniG, der Assistentinnen und Assistenten sowie der Studierenden

Art. 54 ¹ Die Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben c bis e UniG, die Assistentinnen und Assistenten sowie die Studierenden sind grundsätzlich in allen universitären Gremien angemessen vertreten.

² Dabei gehören grossen Gremien mindestens je zwei Vertreterinnen oder Vertreter, kleinen mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter an.

³ Das Verfahren der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben c bis e UniG und der Assistentinnen und Assistenten richtet sich nach den Statuten der beiden dazu vom Senat ermächtigten Vereinigungen.

⁴ Das Verfahren der Entsendung studentischer Vertreterinnen und Vertreter richtet sich nach den Bestimmungen der Statuten der Vereinigung der Studierenden.

⁵ Das zuständige universitäre Wahlorgan weicht nur aus triftigen Gründen vom Wahlvorschlag der Vereinigungen der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben c bis f UniG, der Assistentinnen und Assistenten sowie der Studierenden ab.

Vereinigung der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben c bis f UniG und der Assistentinnen und Assistenten

Art. 55 ¹ Der Senat bezeichnet die zur Mitwirkung und Mitbestimmung befugte Vereinigung der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben c bis f UniG und diejenige der Assistentinnen und Assistenten.

² Der Vereinigung der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben c bis f UniG dürfen Dozentinnen und Dozenten im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 Buchstaben c bis f UniG angehören.

³ Der Vereinigung der Assistierenden dürfen Assistentinnen und Assistenten im Sinne der Universitätsgesetzgebung und immatrikulierte Doktorandinnen und Doktoranden angehören.

⁴ Die Assistenzärztinnen und Assistenzärzte der Universitätsspitäler sind dabei den Assistentinnen und Assistenten gleichgestellt.

Mitwirkung und Mitbestimmung in den Fakultätskollegien und in fakultären Kommissionen

Art. 56 ¹ Die Fakultätsreglemente sehen die angemessene Vertretung der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben c bis e UniG, der Assistentinnen und Assistenten sowie der Studierenden in den Fakultätskollegien und in allen fakultären Kommissionen vor.

² Dabei gehören den Kollegien grosser Fakultäten jeweils mindestens je vier, denjenigen kleiner mindestens je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Assistentinnen und Assistenten und der Studierenden an. Die Vertretung der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben c bis e UniG richtet sich nach den Fakultätsreglementen.

³ Für fakultäre Kommissionen können die Fakultätsreglemente unter Vorbehalt von Artikel 13 Absatz 2 UniG bestimmte Ausnahmen vom Grundsatz gemäss Absatz 1 vorsehen.

Institute und Kliniken
sowie weitere Organisationseinheiten

Art. 57 ¹ Die Fakultätsreglemente können die Mitwirkung und Mitbestimmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden an den Instituten und Kliniken (Institutskonferenz) sowie allenfalls an weiteren Organisationseinheiten vorsehen. Die Institute und die Kliniken können die Institutskonferenz auch selbständig einführen.

² Das für die Einheiten gemäss Artikel 47 und 48 jeweils zuständige Organ kann die Mitwirkung und Mitbestimmung an diesen Einheiten vorsehen. Es erlässt die notwendigen reglementarischen Bestimmungen. Die wissenschaftlich tätigen Einheiten gemäss Artikel 48 Absatz 3 UniG können eine solche Mitwirkung und Mitbestimmung (Institutskonferenz) auch selbständig einführen.

3. Besondere Leistungen für Universitätsangehörige

Hochschuldidaktische
Kurse und Förderung
der Führungsfähigkeit

Art. 58 ¹ Die Universität bietet hochschuldidaktische Kurse an und fördert die Führungsfähigkeit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² In den hochschuldidaktischen Kursen werden insbesondere die Ergebnisse der Evaluationen berücksichtigt.

Studienberatung

Art. 59 ¹ Die Fakultäten und diejenigen Organisationseinheiten, die für die Ausbildung von Studierenden verantwortlich sind, sorgen für eine umfassende Studienberatung.

² Im Vorlesungsverzeichnis wird für jede Studienrichtung die zuständige Studienberatungsstelle bezeichnet.

Soziale und kulturelle
Einrichtungen

Art. 60 ¹ Die Universität unterhält oder unterstützt für ihre Angehörigen soziale Einrichtungen.

² Dazu gehören namentlich

- a Logierhäuser,
- b Mensen,
- c Kinderkrippen,
- d Universitätssport,
- e Sozialkasse der Universität.

³ Die Universität fördert kulturelle Einrichtungen wie namentlich

- a das Haus der Universität,
- b das Universitätsorchester,
- c den Chor der Universität,
- d das bernische Studententheater,
- e die Uni Big Band.

⁴ Die Universität kann die Einrichtungen selber betreiben oder durch Dritte betreiben lassen oder den Betrieb bestehender Einrichtungen finanziell oder personell unterstützen. Für den Betrieb der eigenen universitären Einrichtungen erlässt der Senat ein besonderes Reglement.

4. Personalrechtliche Bestimmungen

Art. 61 ¹ Die Universitätsleitung erlässt im Rahmen des kantonalen Rechts nähere personalrechtliche Bestimmungen.

² Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Lehrbetriebs trifft sie die notwendigen Dispositionen, namentlich betreffend Dienstort und Arbeitsplatzverlegung.

³ Abbildungen von Universitätsangehörigen auf universitären Internetseiten bedürfen der Zustimmung der betroffenen Personen.

V. Universitäre Titel

Allgemeines

Art. 62 ¹ Wer die entsprechenden gesetzlichen und reglementarischen Voraussetzungen erfüllt, hat Anspruch auf Verleihung des mit dem Bachelor, dem Master, dem Lizentiat, dem Diplom, der Promotion oder einem anderen universitären Abschluss verbundenen Titels.

² Mit der Verleihung eines Titels ist kein Anspruch auf Anstellung an der Universität verbunden.

Lehrbefugnis und Privatdozentur

Art. 63 ¹ Die Universitätsleitung erteilt auf Antrag der Fakultäten die Lehrbefugnis, wenn die reglementarischen Voraussetzungen der antragstellenden Fakultät erfüllt sind. Die Lehrbefugnis berechtigt zum Führen des Titels «Privatdozentin» bzw. «Privatdozent» (PD).

² Die Lehrbefugnis und damit das Recht, den Titel «Privatdozentin» bzw. «Privatdozent» zu führen, kann auf Antrag der zuständigen Fakultät aberkannt werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber des Titels mit der Universität nicht mehr durch Forschung und Lehre verbunden ist.

Titularprofessur

Art. 64 ¹ Die Universitätsleitung kann auf Antrag der Fakultäten die Titularprofessur an Privatdozentinnen und Privatdozenten oder Lehrbeauftragte, die an der Universität tätig sind, erteilen. Diese müssen sich durch eine mehrjährige erfolgreiche Lehr- oder Forschungstätigkeit und einen entsprechenden wissenschaftlichen oder beruflichen Leistungsausweis auszeichnen. Die Universitätsleitung legt die Anforderungen im Einzelnen fest.

² Das Recht, den Titel zu führen, erlischt bei Aufgabe der Tätigkeit an der Universität. Bei Aufgabe der Tätigkeit infolge Krankheit oder Invalidität und bei Rücktritt infolge Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze darf der Titel weiterhin geführt werden. *[Fassung vom 04.03.2014]*

Assoziierte Professur

Art. 65 ¹ Die Universitätsleitung kann auf Antrag der Fakultäten die assoziierte Professur den an der Universität hauptamtlich tätigen habilitierten oder in begründeten Ausnahmefällen gleichwertig qualifizierten Dozierenden erteilen. Die Universitätsleitung legt die Anforderungen im Einzelnen fest. *[Fassung vom 17.11.2015]*

² Das Recht, den Titel zu führen, erlischt bei Aufgabe der Tätigkeit an der Universität. Bei Aufgabe der Tätigkeit infolge Krankheit oder Invalidität und

bei Rücktritt infolge Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze oder bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand darf der Titel weiterhin geführt werden.
[Fassung vom 04.03.2014]

³ Die Umwandlung der assoziierten Professur in eine Honorar- oder Titularprofessur bleibt vorbehalten.

Honorarprofessur **Art. 66** ¹ Der Senat kann auf Antrag der Universitätsleitung die Honorarprofessur an Persönlichkeiten verleihen, die sich in einem wissenschaftlichen Beruf oder in ihrer öffentlichen Stellung um die Universität verdient gemacht haben und mit der Universität in besonderer Weise, namentlich durch Lehrtätigkeit, verbunden sind.

² Den Fakultäten steht das Vorschlagsrecht zu.

Ehrendoktorat **Art. 67** ¹ Die Fakultäten können im Namen der Universität das Ehrendoktorat für hervorragende Leistungen in Wissenschaft oder Beruf oder in Würdigung eines ganzen Lebenswerks verleihen. Dieses Recht steht auch der Universitätsleitung unter Bestätigung durch den Senat zu.

² Die Fakultäten bzw. die Universitätsleitung verleihen das Ehrendoktorat in der Regel in einem Jahr nicht mehr als je einer Persönlichkeit.

³ Weitere Voraussetzungen können die Fakultäten im Fakultätsreglement regeln.

Weitere Titel **Art. 68** ¹ Der Senat kann weitere Titel schaffen oder die Ergänzung bestehender Titel beschliessen.

² Reglementarische Bestimmungen über neu eingeführte Titel oder Ergänzungen unterliegen der Genehmigung durch den Senat.

Entzug von Titeln **Art. 69** ¹ Der Senat entzieht Titel, die durch Täuschung erworben oder irrtümlich verliehen worden sind.

² Er kann namentlich den Titel entziehen, wenn die Trägerin oder der Träger in krasser Weise gegen die Regeln der wissenschaftlichen Lauterkeit verstossen hat, indem sie oder er

a Forschungsergebnisse Dritter ohne Angabe der Quellen verwendet und damit als eigene ausgegeben hat (Plagiat) oder

b Forschungsergebnisse durch bewusst tatsächlichenwidrige Darstellung der Forschungsabläufe gefälscht hat (Wissenschaftsbetrug).

³ Überdies entzieht er den Titel, wenn die Trägerin oder der Träger in Ausübung der wissenschaftlichen Tätigkeit eine schwere Straftat begangen hat.

VI. Zulassung zum Studium

Geltungsbereich **Art. 70** ¹ Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die medizinischen Studiengänge nur unter dem Vorbehalt anderslautender bundesrechtlicher oder kantonaler Bestimmungen.

² Für die Angebote der Weiterbildung gelten Artikel 78 und 79.

³ Der Senat erlässt ein Reglement über die Zulassung von Auskultantinnen und Auskultanten.

Grundsatz

Art. 71 ¹ Wer die Leistungen der Universität in Anspruch nehmen, insbesondere Lehrveranstaltungen besuchen und Prüfungen ablegen will, muss immatrikuliert sein.

² Die Zulassung zum Studium ist in der UniV geregelt.

Anmeldung und Immatrikulation

Art. 72 ¹ Wer an der Universität Bern studieren oder das Studienfach wechseln will, muss sich fristgerecht mit den dafür vorgesehenen Formularen anmelden.

² Die gleichzeitige Anmeldung für mehrere Studienrichtungen ist unzulässig.

³ Die Universitätsleitung lädt die Angemeldeten zur Einreichung der Immatrikulationsbelege und die immatrikulierten Studierenden durch Versand eines elektronischen Kontrollblattes zur Verlängerung der Immatrikulation ein.

Beurlaubung von Studierenden

Art. 73 ¹ Studierende, die aus wichtigen Gründen, namentlich wegen Krankheit, Mutterschaft, studienbezogener Praktika ausserhalb der Studienpläne, Militärdienst oder Zivildienst während längerer Zeit am Besuch der Lehrveranstaltungen vollständig verhindert sind, können von der Universitätsleitung beurlaubt werden.

² Die Beurlaubung gilt jeweils für ein Semester und kann höchstens zweimal hintereinander, jedoch insgesamt nicht mehr als viermal bewilligt werden.

³ Beurlaubte Studierende dürfen keine Lehrveranstaltungen besuchen, sind jedoch bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen zum Ablegen von Zwischenprüfungen und zur Einreichung von schriftlichen Arbeiten berechtigt.

Exmatrikulation

Art. 74 ¹ Die Exmatrikulation erfolgt auf eigenes Begehren oder von Amtes wegen.

² Von Amtes wegen wird exmatrikuliert,

a wer aufgrund eines Irrtums oder durch unrichtige Angaben zu Unrecht immatrikuliert worden ist,

b wer die Frist zur Verlängerung der Immatrikulation ohne wichtige Gründe nicht eingehalten hat,

c wer die Studiengebühren nicht innerhalb der von der Universitätsleitung festgesetzten Frist einbezahlt hat,

d wer das Studienziel erreicht hat oder dieses nicht mehr erreichen kann, ausser in begründeten Fällen,

e wer aus disziplinarischen Gründen mit einem unbefristeten Hausverbot belegt oder vom Studium ausgeschlossen wurde.

Fristen

Art. 75 ¹ Die Anmeldung erfolgt für ein Herbst- oder ein Frühjahrssemester.

² Immatrikulation und Verlängerung der Immatrikulation erfolgen jeweils für das Herbst- und für das Frühjahrssemester (Semesterimmatrikulation).

- ³ Anmeldung und Immatrikulation für den Eintritt ins erste Semester eines Bachelorstudiums erfolgen grundsätzlich nur für das Herbstsemester. Ausnahmen können von der Universitätsleitung auf Antrag der betreffenden Fakultät gestattet werden.
- ⁴ Anmeldung und Immatrikulation für den Eintritt ins erste Semester eines Masterstudiums sind grundsätzlich für das Herbst- und für das Frühjahrssemester möglich. Auf Antrag der betreffenden Fakultät kann die Universitätsleitung festlegen, dass der Eintritt nur für das Herbstsemester möglich ist.
- ⁵ Es gelten dabei folgende Fristen:
- a für die Anmeldung für das Herbstsemester jeweils bis zum 30. April und für die Anmeldung für das Frühjahrssemester bis zum 15. Dezember,
 - b für die Immatrikulation, Verlängerung der Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation für das Herbstsemester jeweils bis zum 31. August und für das Frühjahrssemester bis zum 31. Januar.
- ⁶ Für Studiengänge, für welche Zulassungsbeschränkungen erlassen werden können, gilt als Frist für die Anmeldung für das Herbstsemester jeweils der 15. Februar.
- ⁷ Bei Studiengängen, für welche keine Zulassungsbeschränkungen erlassen werden können, kann in begründeten Fällen ein Gesuch um verspätete Anmeldung bis 31. August bzw. bis 31. Januar gestellt werden. Die Einhaltung von Anmeldefristen für allenfalls erforderliche Ergänzungsprüfungen und Sprachtests bleibt vorbehalten.

Korrespondenz

- Art. 76** ¹ Die Korrespondenz zwischen der Universität und den Studierenden erfolgt per Post oder auf elektronischem Weg (Internet und E-Mail). Zu diesem Zweck erhält jede und jeder Studierende anlässlich der Erstimmatrikulation die erforderlichen Zugangsrechte und ein E-Mail-Konto.
- ² Für Verwaltungsverfahren und Verwaltungsjustizverfahren bleiben hinsichtlich der Schriftform des Verfahrens die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG)³ vorbehalten. Mitteilungen, welche besonders schützenswerte Personendaten enthalten oder besonderen Geheimhaltungspflichten unterliegen, dürfen nicht unverschlüsselt auf elektronischem Weg übermittelt werden.
- ³ Unvollständig ausgefüllte Formulare, unvollständige Immatrikulationsbelege oder Anmeldeformulare, die mehrere Studienrichtungen enthalten, werden an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller zurückgesandt und sind innerhalb der angesetzten Frist korrekt ausgefüllt bzw. vervollständigt wieder einzureichen, ansonsten auf das mit dem Formular verbundene Begehren nicht eingetreten wird.
- ⁴ Das Risiko der Nichtzustellbarkeit von Korrespondenz der Universität tragen die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller bzw. die Studierenden.
- ⁵ Die Universitätsleitung erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die Gestaltung von Formularen, Kontrollblatt, Immatrikulationsbelege und Legitimationskarte.

³ BSG 155.21.

VII. Weiter- und Fortbildung

Weiterbildungsange-
bote

Art. 77 ¹ Die Weiterbildung wird in der Form von Weiterbildungsstudiengängen (mit den Abschlüssen Master of Advanced Studies, Diploma of Advanced Studies, Certificate of Advanced Studies) und Weiterbildungskursen angeboten.

² Die Weiterbildungsstudiengänge werden durch besondere Reglemente geregelt. Diese werden durch die beteiligten Fakultäten und gegebenenfalls weiteren Organisationseinheiten nach Anhörung der Weiterbildungskommission erlassen und bedürfen der Genehmigung durch den Senat.

³ Der Senat kann die Kompetenz gemäss Absatz 2 an die Universitätsleitung delegieren.

Zulassung zur Wei-
terbildung

Art. 78 ¹ Die Weiterbildung richtet sich grundsätzlich an Personen mit Hochschulabschluss und Berufspraxis. Überdies können Fachleute mit anderen Abschlüssen zugelassen werden.

² Die Trägerschaft entscheidet über die Zulassung zu den jeweiligen Weiterbildungsangeboten und über Zulassungsbeschränkungen. Die Zulassungskriterien müssen vorgängig bekanntgegeben werden.

Immatrikulation

Art. 79 ¹ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Weiterbildungsstudiengängen werden immatrikuliert oder registriert.

² Der Immatrikulationszeitpunkt richtet sich nach dem jeweiligen Angebot.

³ Für Beurlaubung, Exmatrikulation und Korrespondenz gelten Artikel 73, 74 und 76 sinngemäss.

Finanzierung der
Weiterbildung

Art. 80 ¹ Die Finanzierung der Weiterbildung erfolgt durch

- a Kursgelder,
- b Beiträge Dritter,
- c Mittel der Universität.

² Die Trägerschaft bestimmt die Höhe der Kursgelder. Diese sind grundsätzlich kostendeckend und marktgerecht festzulegen.

³ Die Mittel der Universität dienen der Finanzierung des Zentrums für universitäre Weiterbildung und der Errichtung neuer Weiterbildungsangebote.

Fortbildung

Art. 81 ¹ Die Universität bietet Fortbildungsveranstaltungen an.

² Über die Zulassung entscheidet die Trägerschaft.

³ Die Finanzierung erfolgt durch Kursgelder und Beiträge Dritter.

⁴ Die Trägerschaft bestimmt die Höhe der Kursgelder. Diese sind kostendeckend und marktgerecht festzulegen.

VIII. Gebühren

Abgaben und Gebüh-
ren für soziale und
kulturelle Einrichtun-
gen der Universität

Art. 82 ¹ Die Universität erhebt von ihren Angehörigen Abgaben zur Unterstützung der folgenden Einrichtungen:

- a Soziale Einrichtungen und Sport:

1. Sozialkasse der Universität,
2. Kinderkrippen,
3. Mensen,
4. Universitätssport,
5. Logierhäuser.

b Kulturelle Einrichtungen:

1. Universitätsorchester,
2. Chor der Universität,
3. bernisches Studententheater,
4. Uni Big Band,
5. StudentInnen-Filmclub.

² Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Abgaben.

³ Die Träger des Angebots zum Universitätssport und der Kinderkrippen erheben von den Benutzerinnen und Benutzern Gebühren. Die Gebührentarife unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung.

Benützungsgebühren **Art. 83** ¹ Für besondere Leistungen wie die Benützung von Informatikdienstleistungen, Fotokopiergeräten und Verpflegungsautomaten wird eine kostendeckende Gebühr erhoben.

² Die Benützung der universitären Infrastruktur durch Dritte wie die Miete von Räumen oder die Benützung von Bibliotheken ist nur zulässig, sofern der Universitätsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Gebühren sind kostendeckend auszugestalten und richten sich nach besonderem Reglement.

³ Ausnahmsweise, namentlich bei Veranstaltungen von besonderem universitärem oder kulturellem Interesse, können die Gebühren für die Benützung der universitären Infrastruktur durch Dritte reduziert oder erlassen werden.

Bibliotheksgebühren **Art. 84** ¹ Die Benützung der universitären Bibliotheken ist für Universitätsangehörige grundsätzlich unentgeltlich.

² Die Erhebung von Gebühren für besondere bibliothekarische Dienstleistungen bleibt vorbehalten. Die zuständigen Organe erlassen Gebührentarife, die der Genehmigung durch die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor unterliegen.

IX. Rechtspflege

Regelung von Rechtsverhältnissen **Art. 85** ¹ Die Regelung von Rechtsverhältnissen richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung.

² Insbesondere sind die Noten der Leistungskontrollen in der Form der Verfügung zu eröffnen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Verfahren **Art. 86** ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Universität mit Ausnahme von Verfügungen des Senats und der Universitätsleitung kann Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Senats, der Universitätsleitung und der Rektorin oder des Rektors kann Beschwerde bei der Bildungs- und Kulturdirektion erhoben werden. [Fassung vom 07.03.2023]

³ Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 87 ¹ Die Interfakultäre Koordinationsstelle für Allgemeine Ökologie (IKAÖ) hat bis zur definitiven Regelung der organisatorischen Zuordnung des Forums für Allgemeine Ökologie und der IKAÖ den Status einer gesamtuniversitären Einheit gemäss Artikel 47 Absatz 1 und ist als solche dem Forum für Allgemeine Ökologie zugeordnet.

² Das Forum für Allgemeine Ökologie kann Einsitz nehmen in universitäre Gremien, die für die Arbeit der IKAÖ wichtig sind, namentlich in der Finanz- und Planungskommission und in der Kommission für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung. Über die Vertretung in weiteren Gremien entscheidet jeweils das Wahlorgan des betreffenden Gremiums. Bis anhin vorhandene Vertretungen in universitären Gremien werden grundsätzlich weitergeführt.

³ Dem Forum für Allgemeine Ökologie steht für den Bereich der Allgemeinen Ökologie das Antrags- bzw. Vorschlagsrecht gemäss den Artikeln 64, 65 und 66 UniSt zu.

⁴ Die Universitätsleitung schliesst mit dem Forum für Allgemeine Ökologie eine Leistungsvereinbarung ab.

Aufhebung eines Erlasses

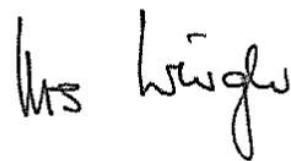
Art. 88 Das Statut vom 17. Dezember 1997 der Universität Bern (Universitätsstatut; UniSt) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 89 Das Universitätsstatut tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Bern, 7. Juni 2011

Im Namen des Senats



Der Rektor: Prof. Dr. Urs Würzler

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 17.04.2012, in Kraft am 01.05.2012

Änderung vom 04.03.2014, in Kraft am 01.04.2014

Änderung vom 15.04.2014, in Kraft am 01.05.2014

Änderungen vom 17.11.2015, in Kraft am 01.12.2015

Änderungen vom 29.05.2018, in Kraft am 01.06.2018

Änderung vom 26.05.2020, in Kraft am 01.01.2021

Änderung vom 08.12.2020, in Kraft am 01.01.2021

Änderung vom 26.04.2022, in Kraft am 01.05.2022

Änderung vom 07.03.2023, in Kraft am 07.03.2023